

## **Jagdsteuersatzung der Stadt Aachen vom 22. März 1990**

(in der Fassung des 3. Nachtrages vom 16.12.2009, in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 01.04.2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. 1984 S.475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV. NW. 1989 S. 362), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. 1987 S. 342/SGV. NW. 610), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 21.2.1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23 und 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Widerschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt im Sinne von Satz 1.

(3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleich gearteten Jagdbezirke in der Stadt ergibt. Sofern im Stadtgebiet weniger als drei gleich geartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1985 ermittelt und alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

### **§ 4 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Stadtgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.

### **§ 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon umfasst das Steuerjahr 2009 den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2009.

(2) Der Steuersatz für die nachfolgenden Steuerjahre wird wie folgt festgesetzt:

a) für das Steuerjahr 2009

30 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes

b) für das Steuerjahr 2010

24 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes

c) für das Steuerjahr 2011

16,5 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes

d) für das Steuerjahr 2012

9 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes

(3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

(4) Ab dem 01.01.2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

## **§ 6 Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Oberbürgermeister –Fachbereich Steuern und Kasse - gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

## **§ 9 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Zur Durchführung von Maßnahmen, die nach dieser Satzung erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), in der jeweiligen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 1.4.1989 in Kraft; gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 29.4.1980 in der Fassung des II. Nachtrages vom 23.3.1989 außer Kraft.